

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . III

§ 1. Die Behandlung in der bisherigen Literatur . . . 1

Allgemeine Vorbemerkung S. 1. — Die Lokalgeschichte S. 1. — Allgemeinere historische Werke S. 2. — Die Biographien Kaiser Friedrichs II. (Schirmacher, Winkelmann, Höfler) S. 3. — Die Spezialliteratur S. 4: a) in bezug auf den Wählerkreis und den Wahlakt vor allem Ficker S. 5; Weiland S. 5; Quidde (gegen Harnack) S. 6; Hugelmann S. 6; Zeumer, Bloch, Buchner S. 7; Krammer S. 7; b) in bezug auf die Frage der Kaiserwahl Krammer und Hampe S. 8, Bloch und Becker S. 9. — Nachträge S. 9 Anm.

§ 2. Der Stand der Quellen. . . . . 10

Allgemeine Vergleichung der hauptsächlich spärlichen Quellen (Annales Marbacenses q. d., Chronica regia Coloniensis, Wahlurkunde) S. 10, Notwendigkeit einer kritischen Untersuchung S. 12.

I. Der Bericht der Annales Marbacenses q. d. S. 12. Glaubwürdigkeit der Quelle im allgemeinen S. 12. — Unwahrscheinlichkeit einer späteren Übermittlung der Nachricht aus Osterreich S. 13. — Unwahrscheinlichkeit einer Übermittlung aus dem Kreise des Erzbischofs von Trier S. 14. — Wahrscheinlichkeit einer Übermittlung aus dem Kreise des Erzbischofs von Mainz Sigfrid III. S. 15 (Beziehungen zwischen Mainz und Neuenburg S. 15, Beziehungen zwischen Sigfrid III. und den Zisterziensern S. 16, die Annales Wormatienses breves kein Gegengrund S. 16, ebensowenig das Schweigen der österreichischen Quellen S. 17, dagegen ein starker Grund dafür der Aufenthalt Sigfrids in Eufertal S. 17). — Noch andere Möglichkeiten der Übermittlung (Reichstag von Speier, Berthold von Lannetrode?) S. 18.

II. Die Wahlurkunde S. 19. Ihre Abweichungen vom annalistischen Bericht S. 19. — Ihre Überlieferung als versio Itala (vor allem im Codex Riccardianus und Magliabecchianus) und den wahrscheinlich mit der kaiserlichen Promulgation in Italien

in Zusammenhang stehenden Codices (Quellforbytanus, Wratislaviensis, Parisinus) S. 19. — Auch der Cod. bibl. Vat. scheint nicht auf das Original zurückzugehen S. 20. — In den meisten Codices Einreihung unter Kaiserbriefe S. 21. — Mangelhafte Überlieferung des Protokolls und insbesondere des Eschatokolls S. 21. — Kritische Folgerung: der enge Zusammenhang der Urkunde mit der Kanzlei Friedrichs II. und der Überlieferung mit der Promulgation durch ihn schwächt den Wert der Urkunde ab S. 22.

III. Eine — nicht vorfindliche — angeblich vorhanden gewesene Urkunde mit Vollmacht Brandenburgs an Böhmen S. 22.

### § 3. Die politische Lage zur Zeit der Wahl . . . . . 23

Im Gegensatz zur üblichen Darstellung unsichere Lage des Kaisers S. 23. — Aus der Regierungszeit Heinrichs VII. nachwirkende Gründe S. 23. — Halber Erfolg gegen die Lombarden S. 24. — Empörung Friedrichs von Babenberg S. 25. — Stellung der deutschen Fürsten S. 26, insbesondere zweifelhafte Stellung Sigfrids von Mainz mit Rücksicht auf den Gegensatz zwischen kaiserlicher und päpstlicher Politik S. 26.

### § 4. Der äußere Hergang bei der Wahl und die innere Struktur des Wahlakts . . . . . 27

Zeit und Ort der Wahl (in Wien, in den letzten Tagen des Februar) S. 27. — Bornahme vermutlich in der curia „am Hof“ S. 29, bestimmt ohne Publizität (Verhältnis zur Nachwahl von Speier, Bedeutung für das § 2 I Erschlossene, Frage der unitas actus) S. 30.

Kaiserliche Initiative und Vorverhandlungen S. 32. — Abweichen von der üblichen Form der Designation: keine Zustimmung des Vaters, sondern Scheidung von eligentes und consentientes S. 32. — Äußere und innere Gründe für die Glaubwürdigkeit der Annales Marbacenses S. 34. — Schlussergebnis: die späteren Kurfürsten als Elektorenkollegium unter dem Einfluß Sigfrids III. von Eppenstein (nicht Konrads von Hochstaden) S. 36.

### § 5. Der staatsrechtliche Gehalt des angeblichen „Wahldekrets“, insbesondere seine Stellung zum Erb- und Wahlrecht . . . . . 37

Kein Wahldekret, sondern nur eine Beurkundung der Wahl S. 37. — Inhaltsangabe und Exzepte S. 38. — Die staatsrechtlich bedeutenden Momente S. 41.

Beeinflussung durch die Ideen der Friderizianischen Politik: Imperialismus S. 42; Betonung des Geblütsrechts (die Wahl

als Königsannahme, v. Dungeners Ansicht) S. 42; die Form der Wahl S. 44.

Anderseits Rücksichtnahme auf die Ansichten der Fürsten, S. 45, und ein Zeugnis Friedrichs II. für die Urkunde, S. 48.

Schlufsergebnis S. 49: die Urkunde in der kaiserlichen Kanzlei entworfen, von den Fürsten ausgestellt, dem Inhalt nach ein Kompromiß zwischen den beiderseitigen Standpunkten, mit Vorsicht zu verwerten.

## § 6. Die Rechtswirkung der Wahl: die Kaisertwahl, der rex Teutoniae . . . . . 49

Methodologische Vorbemerkung S. 49.

Beders Resultat richtig: der Gewählte übt königliche Rechte in Deutschland (und Hochburgund) kraft kaiserlichen Auftrags S. 50. — Er übt sie aber, wie jeder rex Romanorum, zugleich und sofort kraft eigenen Rechts, ähnlich dem coadiutor cum iure succedendi des kanonischen Rechts S. 51. — In der territorialen Beschränkung des kaiserlichen Auftrags auf Deutschland (der rex Romanorum faktisch rex Teutoniae), die schon bei der Wahl in Aussicht stand, kommt das staatliche Sonderbewußtsein des deutschen Königtums zum Durchbruch S. 53. — Weil nicht gekrönt, nur der Titel in regem electus S. 54.

Die Wahl von 1237 eine Kaisertwahl? S. 54. — Unterscheidungsmerkmal der kaiserlichen gegenüber der königlichen Gewalt, die advocatia sedis apostolicae: nach älterer Auffassung Rechte bei der Päpstwahl und im territorium Petri S. 55, nach jüngerer päpstlicher Auffassung die Herrschaft im lombardischen Königreich S. 58. — Konrad IV. nahm erst nach des Vaters Tod, dann aber ohne weiteres kaiserliche Rechte in jedem Sinn in Anspruch S. 59.

Noch ein Blick auf das Wahldekret S. 60: es stimmt bezüglich der königlichen Stellung mit diesem Resultat überein, die Frage der Kaisertwahl bleibt im Halbdunkel.

## § 7. Die Wiener Wahl und der Sachsenspiegel . . . . . 61

Vorbemerkung S. 61.

I. Der bevorrechtete Wählerkreis S. 61.

Die Lehre des Sachsenspiegels S. 61. — Abweichungen bei der Wiener Wahl: 1. keine Hervorhebung der Erzämter S. 62; 2. Mainz vor Trier S. 64; 3. Pfalz und Bayern S. 64; 4. das Wahlrecht des Königs von Böhmen S. 67. — Schlufsergebnis: die Annahme, daß man 1237 sich an den Sachsenspiegel hielt, ist durchaus möglich.

## II. Die Struktur des Wahlakts S. 69.

Stand der Kontroverse S. 69. — Eingehende Interpretation des Sachsenspiegels (electio der 6 Ersten, Konsens der Übrigen) S. 70. — Widerlegung der Gegengründe S. 72. — Volle Übereinstimmung zwischen dieser Interpretation des Sachsenspiegels und dem im § 4 erschlossenen Wahlvorgang S. 73. — Die Wahlen 1220/22 und 1237 als Anhaltspunkt für die Datierung des Sachsenspiegels um 1220 S. 74.

## III. Der Sachsenspiegel und die Kaiserwahl S. 75.

Der Sachsenspiegel steht auf dem Standpunkt der Kaiserwahl (welche kaiserliche Gewalt verleiht) S. 75. — Aber sein Kaisertum selbst ist im deutschen Königtum verankert S. 76. — Diese Kaiserwahl hat also nationale Bedeutung S. 77.

Anderer Gedankenkreis des „Wahlbetrats“ S. 77. — Übereinstimmung in Titel und Gewalt des Erwählten, soweit bei einer Designation möglich S. 77.

Weitere Gesichtspunkte für die Datierung des Sachsenspiegels um 1220 S. 78.

§ 8. Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	79
Anhang I. Nachtrag zu §§ 1 und 2, betreffend die versio Itala und die italienische Literatur über dieselbe .	82
Anhang II. Das Gedicht des Hardeggers an Konrad IV.	84
Register . . . . .	86